

# Schächten

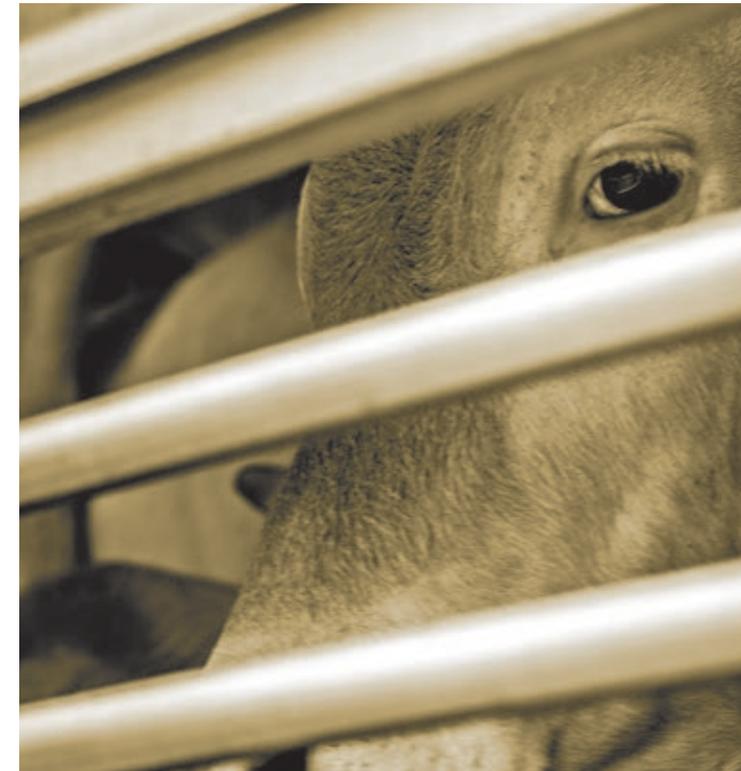
Unter Schächten versteht man die **Schlachtung** (Entblutung) eines **Tieres ohne vorherige Betäubung**. Einem unbetäubten Tier werden bei vollem Bewusstsein mit einem Messer von der Kehle aus Haut, Muskeln, die Halschlagadern, die Luft- und Speiseröhre und die Nervenstränge durchtrennt.

In Deutschland **verbietet** das Tierschutzgesetz ein Tier **ohne Betäubung** zu schlachten. Das gilt nicht nur für gewerbliche, sondern auch für private Schlachtungen.

Menschen, denen ihr Glaube das Schächten von Tieren zwingend vorschreibt, können bei der zuständigen Veterinärbehörde eine **Ausnahmegenehmigung** zum Schächten beantragen. Dafür muss die genaue Anzahl der zu schächtenen Tiere angegeben werden. In den meisten Fällen stehen **Betäubungsmethoden** zur Verfügung, die auch mit religiös bedingten Anforderungen vereinbar sind. Zudem dürfen Tiere in Deutschland nur von Personen geschlachtet werden, die eine **Sachkunde** vorweisen können.

Schächten ohne Genehmigung kann mit **Geldbuße bis 25.000 Euro** bestraft werden. Werden Tieren aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt, drohen **Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren**.

**Hinweis:**  
In Sachsen-Anhalt wurden seit 2016 weder Anträge auf Zulassung des Schächtens gestellt noch genehmigt.



## Impressum



Dr. med. vet. Marco König, Tierschutzbeauftragter  
des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Leipziger Straße 58 • 39112 Magdeburg

Telefon: 0391-567 1844

E-Mail: [tierschutzbeauftragter@mule.sachsen-anhalt.de](mailto:tierschutzbeauftragter@mule.sachsen-anhalt.de)

Internet: [mule.sachsen-anhalt.de/tierschutz/tierschutzbeauftragter](http://mule.sachsen-anhalt.de/tierschutz/tierschutzbeauftragter)

Bildnachweise:

Rinder im Tiertransporter (Titel); ledmark31/Shotshop.com

Tiertransporter; ronyzmbow/Shotshop.com

Schweinehälften Schlachthof; grigvovan/Shotshop.com

Schlachtgeflügel; Bork/Shotshop.com

Stand 09 / 2019

# Transportieren, Töten und Schlachten von Nutztieren



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter

# Tiertransporte

Für alle EU-Mitgliedsstaaten gelten die Vorschriften der **EU-Tiertransportverordnung** (VO (EG) 1/2005), die in Deutschland durch die **nationale Tierschutz-Transportverordnung** ergänzt wird.

Wichtige Inhalte sind:

- Tiere dürfen nur befördert werden, wenn alle Anforderungen für den **tierschutzgerechten Transport** erfüllt sind.
- Grundsätzlich sind die Transportunternehmen verpflichtet, auf der **gesamten Route** tierschutzkonforme Bedingungen sicherzustellen.
- Tiere, die sich nicht selbstständig bewegen können und/oder große offene Wunden aufweisen, sind **transportunfähig** und dürfen nicht transportiert werden.
- Fahrer von Nutztiertransporten benötigen einen **Befähigungsnachweis**, der eine Sachkunde nach Ablegen einer entsprechenden Prüfung belegt.
- Für lange Tiertransporte (über acht Stunden, z.B. ins Ausland) sind **umfangreiche Planungen und Dokumentationen** zum Beispiel der Unterwegsversorgung nachzuweisen.



- Bei einer Voraussage von **über 30°C Außentemperatur** in Bereichen der Transportstrecke ist ein Transport **tierschutzwidrig**.
- Die **bedarfsgerechte Versorgung** aller Tiere ist für die gesamte Dauer des Transportes durch den Organisator des Transportes sicher zu stellen.
- Ein **Zugriff auf die Daten des Transportfahrzeuges** durch die Kontrollbehörden ist zu ermöglichen. Diese umfassen die genaue Position des Fahrzeuges, die Transporttemperaturen und Versorgungsintervalle der Tiere.

## Tierschutzrechtliche Tiertransportkontrollen

Um ordnungsgemäße Tiertransporte gewährleisten zu können, sind Kontrollen innerhalb und auch außerhalb der EU bis zum Ziel des Tiertransportes möglich.

- **Zeitpunkt:** bei Abfahrt, Ankunft und während des Transportes
- **Kontrollumfang:**
  - Überprüfung der Transportfähigkeit der zu transportierenden Tiere,
  - Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Fahrzeuge,
  - Überwachung und Kontrolle der zulässigen Transportdauer und Versorgungsintervalle,
  - Überprüfung des Platzangebotes der Einzeltiere im Transportfahrzeug

### *Tierschutzkontrollen bei Transporten in Sachsen-Anhalt im Jahr 2018*

transportierte Nutztiere: 703.426  
Anzahl der Kontrollen: 9.767  
davon Beanstandungen: 198



*Artikel 3 der EU-Schlachtverordnung:  
Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.*

## Schlachten und Töten

Es gelten für alle EU-Mitgliedsstaaten die **EU-Schlachtverordnung** (VO (EG) 1099/2009) und in Deutschland die **nationale Tierschutz-Schlachtverordnung**.

- Wirbeltiere dürfen nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit getötet (entblutet) werden.
- Die Tötung der Tiere hat bis maximal 60 Sekunden (Rinder) bzw. 20 Sekunden (alle anderen Tierarten) nach der Betäubung zu erfolgen, um ein Wiedererlangen der Wahrnehmungsfähigkeit sicher zu verhindern.
- In allen Bereichen, von der Handhabung und Pflege bis zur Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung der Tiere, dürfen nur Personen mit einer Sachkundebescheinigung (Nachweis Sachkundes Schulung und -prüfung) tätig werden.